

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2019.150 vom 21. April 2020

ZH Steuerrekursgericht, 2020-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2019.150

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2019.150 du 21 avril 2020

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2019.150 del 21 aprile 2020

Regeste

Versicherungsprämienabzug (inkl. Sparzinsenabzug). Übersteigt der im Rahmen von Ergänzungsleistungen ausgerichtete Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die geschuldete Krankenversicherungsprämie, fehlt es diesbezüglich an effektiven, vom Steuerpflichtigen zu tragenden Kosten, weshalb insoweit der Versicherungsprämienabzug entfällt. Beim überschüssenden Betrag handelt es sich um eine steuerfreie Ergänzungsleistung. Zinsen für Sparkapitalien (wie auch selbst getragene Prämien für allfällige private Krankenkassenzusatz-/Unfall- oder Lebensversicherungen) können sodann weiterhin im Rahmen des Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs geltend gemacht werden. Abweisung, da im vorliegenden Fall keine Auswirkungen auf das steuerbare Einkommen.

Erwägungen

E. 2

ST.2019.150

- 6 - bb) Seit der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung – und nach Ablauf der eingeräumten zweijährigen Übergangsfrist – sind die Kantone resp. die SVA als die für die Durchführung der Prämienverbilligung zuständige Stelle verpflichtet, den Beitrag für die Prämienverbilligung direkt dem Versicherer zu bezahlen (Art. 65 Abs. 1 Satz 2 KVG sowie Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. März 2010 [AS 2011 3525] i.V.m. §§ 19 Abs. 1, 19a Abs. 3 und 19b Abs. 2 EG KVG). cc) Bei der IPV handelt es sich um eine Unterstützungsleistung aus öffentlichen Mitteln, die – wie erwähnt (E. 1b) – steuerfrei ist, d.h. nicht als Einkommen erfasst wird. dd) Gemäss § 14 Abs. 1 EG KVG hat eine Person keinen Anspruch auf IPV, wenn sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom

E. 6

Oktober 2006 (ELG, SR 831.30) hat; denn dieser wird eine Prämienverbilligung in der Höhe des Pauschalbetrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG ausgerichtet. d) aa) Ergänzungsleistungen dienen der Deckung des Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Sie bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG; § 1 Abs. 1 lit. a des Zusatzleistungsgesetzes vom 7. Februar 1971 [ZLG, LS 831.3]). Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben u.a. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen (Art. 4 Abs. 1 lit. a ELG). bb) Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht ab Beginn des

Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 12 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). aaa) Die anerkannten Ausgaben setzen sich bei alleinstehenden Personen u.a. aus einem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr von Fr. 19'290.-, 2 ST.2019.150

- 7 - dem Mietzins für die Wohnung bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 13'200.- und dem jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zusammen; der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen (Art. 10 Abs. 1 lit. a und lit. b sowie Abs. 3 lit. d ELG [in der bis am 31. Dezember 2018 gültigen Fassung]. bbb) Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen u.a. Renten der AHV sowie ein Zehntel des Reinvermögens, soweit dieses bei alleinstehenden Altersrentnerinnen und Altersrentnern Fr. 37'500.- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c und lit. d ELG). cc) Ergibt die Bedarfsrechnung nach Art. 9-11 ELG einen Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen, richtet die SVA für jede Person, die in die Bedarfsrechnung einbezogen wird, mindestens den Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG aus (§ 12 Abs. 1 ZLG i.V.m. Art. 26 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 [ELV, SR 831.301]). Mithin steht einer ergänzungsleistungsberechtigten Person, bei welcher der ermittelte jährliche Ergänzungsbetrag an sich kleiner ist als der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, gleichwohl der ganze Pauschalbetrag zu (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. A., 2009, S. 133). dd) Die regionale Durchschnittsprämie im Jahr 2018 für Erwachsene, die im Kanton Zürich in der Prämienregion 2 wohnen (u.a. Stadt B), beträgt Fr. 5'460.- (Art. 2 lit. b der Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2018 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen vom 1. November 2017 [AS 2017 6713]). ee) Seit der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung – und nach Ablauf der eingeräumten zweijährigen Übergangsfrist – hat die SVA den jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung direkt dem Krankenversicherer auszubezahlen (Art. 21a ELG sowie die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010 [AS 2011 3525] i.V.m. § 21b Abs. 1 ZLG). Durch die Direktauszahlung des Pauschalbetrags an den Versicherer ist sichergestellt, dass die-

- 8 - ser zwingend für die Begleichung der Versicherungsprämien verwendet wird. Dies entspricht dem Sozialziel, offene Prämienforderungen zu vermeiden. ff) Der Krankenversicherer hat der versicherten Person die Differenz auszubezahlen, wenn seine restlichen Prämienforderungen für das laufende Kalenderjahr und seine anderen fälligen Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, für die kein Verlustschein vorliegt, kleiner sind als der vom Kanton gewährte Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG (Art. 106c Abs. 5 lit. b der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102). gg) Beim Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung handelt es sich um eine Einkunft aus dem ELG, die – wie erwähnt (E. 1b) – steuerfrei ist, d.h. nicht als Einkommen erfasst wird. 3. a) Vorliegend beantragt die in B wohnhafte Pflichtige im Rekurschreiben, die Krankenkassen-Jahresprämie im Umfang von Fr.

5'330.40 zum Abzug zuzulassen. Aus der auszugsweise miteingereichten rektifizierten Steuererklärung 2018 mit Ausdrucksdatum 8. Juli 2019 geht diesbezüglich präzisierend hervor, dass sie anstelle des bei den Staats- und Gemeindesteuern eingeschätzten steuerbaren Einkommens von Fr. 19'100.- ein solches von Fr. 15'200.- verfiert, mithin also den maximalen Abzug von Fr. 3'900.- (= Fr. 2'600.- [Basisbetrag] + Fr. 1'300.- [hälftiger Zuschlag]) beansprucht, welcher § 31 Abs. 1 lit. g StG für unverheiratete und keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a leistende Steuerpflichtige vorsieht. b) Aus der von der Pflichtigen – auch schon im Einschätzungs-/Einspracheverfahren – eingereichten "Prämien- und Kostenübersicht für das Steuerjahr 2018" der Krankenkasse vom Januar 2019 (nachfolgend Krankenkassenjahresauszug 2018) geht zunächst hervor, dass sich deren Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung für den Zeitraum Januar bis Dezember 2018 auf insgesamt Fr. 5'330.40 belaufen (entsprechend 12 x der Brutto-Monatsprämie von Fr. 444.20 ■= Netto-Monatsprämie Fr. 436.80 zzgl. Umweltabgaben Fr. 7.40■). Zugleich führt der Krankenkassenjahresauszug 2018 aber auch eine "Individuelle Prämienverbilligung" von 2 ST.2019.150

- 9 - Fr. 5'460.- auf, welche damit die genannte Jahresprämie von Fr. 5'330.40 sogar um Fr. 129.60 übersteigt. c) Wie vorne in E. 2 angeführt, beträgt die im Jahr 2018 maximale mögliche IPV für in B wohnende, über 25 Jahre alte Einzelpersonen lediglich Fr. 1'536.-. Indes wird keine IPV ausgerichtet, wenn eine Person Ergänzungsleistungen bezieht. Denn in einem solchen Fall erhält sie den wesentlich vorteilhafteren Pauschalbetrag nach ELG von Fr. 5'460.-. In den vorliegenden Akten ist soweit ersichtlich zwar nirgends ausdrücklich erwähnt, dass die 195X geborene Pflichtige Ergänzungsleistungen bezieht. Jedoch ist ihr Anspruch auf Ergänzungsleistungen aufgrund der Steuerangaben offensichtlich, besteht ihr einziges Einkommen doch nahezu vollständig aus einer jährlichen Altersrente der AHV in der Höhe von Fr. 19'104.-, was für sich allein schon den gemäss ELG als anerkannte Ausgabe einzusetzenden Betrag von Fr. 19'290.- für den allgemeinen Lebensbedarf unterschreitet. Hinzu kommt, dass der von der Pflichtigen selber beigebrachte Krankenkassenjahresauszug 2018 ihr genau denjenigen Betrag (Fr. 5'460.-) als Prämienverbilligung bescheinigt, welcher im Jahr 2018 als jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG von der SVA direkt an den Krankenversicherer auszurichten war. Daraus ergibt sich, dass die Pflichtige für die obligatorische Krankenpflegeversicherung im Jahr 2018 Ergänzungsleistungen in der Höhe des Pauschalbetrags von Fr. 5'460.- erhalten hat. Unerheblich ist dabei, ob sämtliche Monatsprämien schon seit Beginn des Jahres 2018 durch die den Pauschalbetrag ausrichtende SVA bezahlt wurden oder – falls die Anmeldung für Ergänzungsleistungen erst später im Laufe des Jahres 2018 eingereicht wurde – die Pflichtige einzelne Monatsprämien zunächst noch selber bezahlt hat. Auch im letzteren Fall hatte die SVA dem Krankenversicherer nämlich den ganzen Pauschalbetrag von Fr. 5'460.- auszurichten, wobei dieser der versicherten Person anschliessend jedoch den nach Art. 106c Abs. 5 lit. b KVV ermittelten Differenzbetrag zum Pauschalbetrag auszubezahlen hatte (vgl. E. 2d/ff). Mithin verhält es sich diesbezüglich nicht anders, wie wenn eine Arztrechnung vom Versicherten zunächst selber bezahlt, ihm der Betrag aber später vom Krankenversicherer rückvergütet wird. Auch dort kommt nur der vom Steuerpflichtigen letztlich selber getragene Anteil der Arztrechnung für einen entsprechenden Steuerabzug in Betracht (§ 32 lit. a StG). 2 ST.2019.150

- 10 - Da nach dem Gesagten die im Jahr 2018 ausgewiesenen Krankenkassen- prämien von Fr. 5'330.40.- vollumfänglich durch die mittels zweckgebundenem Pauschalbetrag von Fr. 5'460.- ausgerichteten steuerfreien Ergänzungsleistungen ausgeglichen worden sind, fehlt es bei der Pflichtigen in Bezug auf die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung an effektiven Ausgaben, da sie letztlich keine solchen selber zu tragen hatte. Folglich kann dem Rekursbegehren der Pflichtigen um Berücksichtigung der Krankenkassen-Jahresprämie nicht stattgegeben werden und besteht diesbezüglich kein Anspruch auf Abzug der Versicherungsprämien im Rahmen von § 31 Abs. 1 lit. g StG. d) Der an den Krankenversicherer ausgerichtete Pauschalbetrag von Fr. 5'460.- übersteigt die Krankenkassen-Jahresprämie um Fr. 129.60. Da es sich bei diesem Pauschalbetrag letztlich um eine Form von steuerfreien Ergänzungsleistungen zugunsten der Pflichtigen handelt, kann ein daraus resultierender Überschuss – anders als in der Rekursantwort erwähnt – nicht als steuerbares Einkommen bei der Pflichtigen aufgerechnet werden. Der beim Krankenversicherer aufgrund von Art. 106c Abs. 5 lit. b KVV der Pflichtigen zugute kommende Differenzbetrag zum Pauschalbetrag hat daher steuerfrei zu bleiben. Anzumerken ist noch, dass ein Überschuss wie der vorliegende aufgrund der am 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Gesetzesänderung vom 22. März 2019 nicht mehr möglich sein wird, da in Fällen, in welchen die Krankenkassen-Jahresprämie eines Versicherten geringer ist als der jährliche Pauschalbetrag in Höhe der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie, höchstens noch die tatsächliche Krankenkassen- Jahresprämie ausgerichtet wird (Art. 10 Abs. 3 lit. d nELG [AS 2020 585 ff.]). e) Da der Abzug nach § 31 Abs. 1 lit. g StG nicht nur Versicherungsprämien, sondern auch Zinsen von Sparkapitalien erfasst, steht der Pflichtigen – auch wenn sie dies im dafür vorgesehenen Formular "Versicherungsprämien 2018" nicht eingetragen hat – im Umfang der als Einkommen deklarierten Bankkonto-Sparzinsen von Fr. 3.- auch ein entsprechender Abzug von Fr. 3.- zu. Daran vermag der steuerfreie Überschuss aus Ergänzungsleistungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung von Fr. 129.60 nichts zu ändern, d.h. der Abzug in Höhe der deklarierten Sparzinsen wird durch diesen nicht tangiert. 2 ST.2019.150

- 11 - f) Zusammenfassend ergibt sich, dass der Pflichtigen nicht der verfochtene maximale Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug von Fr. 3'900.-, sondern nur ein solcher von Fr. 3.- zusteht. g) Gemäss Einschätzungsvorschlag des kantonalen Steueramts vom 21. Mai 2019 betrug das steuerbare Einkommen (ungerundet) Fr. 19'104.-. Unter Berücksichtigung des nach dem Gesagten zu gewährenden Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs von Fr. 3.- (statt Fr. 0.-) beträgt das steuerbare Einkommen neu (ungerundet) Fr. 19'101.-. Das steuerbare Einkommen ist zugunsten der Steuerpflichtigen auf die nächsten 100 Franken abzurunden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 173 N 32). Vorliegend beträgt das gerundete steuerbare Einkommen somit weiterhin Fr. 19'100.-, weshalb die angefochtene, auf dem unterzeichneten Einschätzungsvorschlag basierende Schlussrechnung vom 3. Juli 2019 zu bestätigen ist. 4. Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.